

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 9. Juni 1993

142. Stück

- 377. Verordnung:** Anerkennung von Schifferausweisen österreichischer Staatsbürger als Paßersatz
378. Verordnung: Margarineerzeugnisse und Mischfetterzeugnisse
379. Verordnung: Feststellung der Länderbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen
380. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 212 Bad Vöslauer Straße im Bereich der Stadtgemeinde Baden
381. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 218 Langenloiser Straße im Bereich der Stadtgemeinde Langenlois
382. Kundmachung: Aufhebung der Z 1.2. und des Punktes 13 der 106. Öffentlichen Bekanntmachung für den Import von Speck der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch den Verfassungsgerichtshof

377. Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Anerkennung von Schifferausweisen österreichischer Staatsbürger als Paßersatz

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Paßgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839, wird verordnet:

§ 1. Die Gemäß § 9 des Bundesgesetzes vom 26. Jänner 1989 über die Binnenschifffahrt (Schiffahrtsgesetz 1990), BGBl. Nr. 87/1989, in der Fassung BGBl. Nr. 452/1992 in Verbindung mit § 11.08 sowie Anlage 7 der Wasserstraßen-Verkehrsordnung vom 27. April 1993, BGBl. Nr. 265, für österreichische Staatsbürger ausgestellten Schifferausweise werden als Paßersatz anerkannt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 3. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 2. August 1990 über die Anerkennung von Schifferausweisen österreichischer Staatsbürger als Paßersatz, BGBl. Nr. 540, außer Kraft.

Löschnak

378. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über Margarineerzeugnisse und Mischfetterzeugnisse

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 19 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 756/1992, wird — hinsichtlich der §§ 4 und 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten — verordnet:

§ 1. Gegenstand dieser Verordnung sind Margarineerzeugnisse und Mischfetterzeugnisse mit einem Fettgehalt von mindestens 20%.

§ 2. (1) Margarineerzeugnisse sind Nichtmilchfette in Form einer festen, plastischen Emulsion aus pflanzlichen oder tierischen Fetten; ein Milchfettgehalt im Endprodukt darf höchstens 3% des Gesamtfettgehaltes betragen.

(2) Zu den Margarineerzeugnissen zählt auch Margarineschmalz (Schmelzmargarine), das mindestens 99% Fett enthält, aber nicht als Emulsion in Verkehr gebracht wird.

§ 3. Mischfetterzeugnisse sind Erzeugnisse in Form einer festen, plastischen Emulsion aus pflanzlichen oder tierischen Fetten, deren Milchfettgehalt im Endprodukt zwischen 15 bis 80% des Gesamtfettgehaltes beträgt.

§ 4. (1) Margarineerzeugnisse und Mischfetterzeugnisse müssen leicht verständlich und an gut sichtbarer Stelle deutlich lesbar und dauerhaft auf der Verpackung oder auf einem mit ihr verbundenen Etikett gekennzeichnet sein.

(2) Bei Erzeugnissen mit einem Gesamtfettgehalt von weniger als 80% ist der Fettgehalt in Prozenten, bei Mischfetterzeugnissen zusätzlich der Milchfettanteil in Prozenten des Gesamtfettgehaltes, jeweils in Verbindung mit der handelsüblichen Sachbezeichnung, anzugeben.

§ 5. Die Bezeichnung „Butter“ — auch in Wortverbindungen — ist für die in den §§ 2 und 3 genannten Erzeugnisse unzulässig.

§ 6. Gemäß § 77 Abs. 3 LMG 1975 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung die ihren Gegenstand regelnde und als Bundesgesetz gemäß § 77 Abs. 3 LMG 1975 weiter in Kraft bleibende Verordnung über die Einführung fettwirtschaftli-

cher Vorschriften im Lande Österreich, dRGL. I S 553/1939 (Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich vom 28. Februar 1939, GBl.Ö Nr. 403/1939) außer Kraft.

Ausserwinkler

379. Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie betreffend die Feststellung der Länderbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen

Auf Grund des § 45 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 246/1993 wird verordnet:

§ 1. Die von den Ländern an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu entrichtenden jährlichen Beiträge werden auf Grund des Ergebnisses der Volkszählung 1991 wie folgt festgestellt:

Burgenland	5 130 120 S
Kärnten	10 230 984 S
Niederösterreich	27 914 376 S
Oberösterreich	24 740 472 S
Salzburg	8 937 816 S
Steiermark	22 358 376 S
Tirol	11 619 720 S
Vorarlberg	5 974 368 S
Wien	30 758 592 S

§ 2. Die im § 1 festgestellten Länderbeiträge sind erstmals für das Kalenderjahr 1993 zu leisten.

Rauch-Kallat

380. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 212 Bad Vöslauer Straße im Bereich der Stadtgemeinde Baden

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 420/1992 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 212 Bad Vöslauer Straße von km 5,034 (alt) bis km 8,606 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 19. Dezember 1989, BGBl. Nr. 15/1990, bestimmten — Abschnitt „Baden-Dammgasse“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Im einzelnen ist der als Bundesstraße aufgelassene Straßenabschnitt aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Stadtgemeinde Baden aufliegenden Planun-

terlagen (Plan Nr. B 212/13—93 im Maßstab 1:25 000) zu ersehen.

Schüssel

381. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 218 Langenloiser Straße im Bereich der Stadtgemeinde Langenlois

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 420/1992 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 218 Langenloiser Straße von km 3,87 bis km 6,84 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 18. Mai 1978, BGBl. Nr. 247, bestimmten — Abschnitt „Umfahrung Langenlois“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Im einzelnen ist der als Bundesstraße aufgelassene Straßenabschnitt aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Stadtgemeinde Langenlois aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B 218/62—89 im Maßstab 1:2000) zu ersehen.

Schüssel

382. Kundmachung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Aufhebung der Z 1.2. und des Punktes 13 der 106. Öffentlichen Bekanntmachung für den Import von Speck der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und gemäß den §§ 60 Abs. 2 und 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. März 1993, V 47—49/92—8, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zugestellt am 8. April 1993, die Z 1.2. und den Punkt 13 der 106. Öffentlichen Bekanntmachung für den Import von Speck der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Zl. 37.224/01-III/B/7/90, kundgemacht im Verlautbarungsblatt dieser Kommission vom 28. August 1990, 106. Stück, als gesetzwidrig aufgehoben.

Fischler